

Abnahme öMw

Abnahme ökologischer Mehrwert

Ausgabe 2024 V1
Gültig ab 01. Januar 2024

1. Einführung

Energie Kreuzlingen unterstützt regionale Produzierende von Strom aus neuen erneuerbaren Energien in Form der Abnahme des ökologischen Mehrwertes (öMw). Die Übernahme des öMw ist ein freiwilliges Angebot von Energie Kreuzlingen.

2. Voraussetzungen für die Abnahme

- 2.1.** Die Anlage befindet sich im Versorgungsgebiet von Energie Kreuzlingen, hat eine maximale Leistung von 400 kWp und ist der Vergütungsgruppe **R3** oder **R4** zugeordnet.
- 2.2.** Der produzierte Strom wird in erster Linie für den eigenen Bedarf produziert (Eigenbedarfsanlagen Überschussprinzip).
- 2.3.** Die Anlage muss im nationalen Herkunftsnachweisystem (pronovo HKN-Portal) für die Ausstellung der Herkunftsnachweise (HKN) registriert sein.
- 2.4.** Die Registrierung im HKN-Portal setzt eine kostenpflichtige Beglaubigung der Anlage voraus. Anlagen <100 kWp können durch Energie Kreuzlingen beglaubigt werden (siehe Preisblatt EEA), Anlagen ab 100 kWp müssen durch akkreditierte Auditorinnen oder Auditoren beglaubigt werden. Der öMw der Überschussenergie (HKN) wird ausschliesslich und zu 100 % an Energie Kreuzlingen abgetreten (HKN-Dauerauftrag).

- 2.5.** Der HKN-Dauerauftrag kann erst nach Freischaltung der Anlage im HKN-Portal ausgelöst werden.
- 2.6.** Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber bezieht von Energie Kreuzlingen ein Stromprodukt, das zu 100 % aus erneuerbarer Energie besteht.

3. Vorbehalt

- 3.1.** Es wird nur jene Energiemenge vergütet, welche über unsere regionalen Naturstromprodukte effektiv abgesetzt worden ist. Der öMw für die nicht absetzbare Menge verfällt am Ende des Jahres ersatzlos.
- 3.2.** Für Produzentinnen und Produzenten, die mehr Energie einspeisen als beziehen, behält sich Energie Kreuzlingen das Recht vor, maximal die Menge zu vergüten, die bezogen wurde.

- 3.3.** Beträgt die Überschussenergie mehr als 75 % der Nettoproduktion, behält sich Energie Kreuzlingen das Recht vor, maximal die 75 % der Nettoproduktionsmenge zu vergüten.
- 3.4.** Energie Kreuzlingen vergütet nur die auf ihrem Händlerkonto (HKN-Dauerauftrag) eingegangenen öMw. Dies erfolgt nach Aktivierung des elektronischen HKN-Dauerauftrages. HKN können nicht rückwirkend überwiesen werden.

4. Laufzeit

- 4.1.** Mit Einsenden des unterschriebenen Antrages (letzte Seite) anerkennt der Antragsteller oder die Antragstellerin die Bedingungen zur Abnahme des ökologischen Mehrwertes. Es wird kein separater Vertrag abgeschlossen.
- 4.2.** Die Laufzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils auf 31. Dezember um ein neues Jahr. Eine Kündigung der Verbindlichkeit durch eine der beiden Parteien muss **3 Monate** vor der Laufzeitverlängerung **schriftlich** erfolgen.
- 4.3.** Beim Übertritt der Anlage in das nationale Fördermodell KEV während der Laufzeit, erlischt der Anspruch auf Abnahme des öMw durch Energie Kreuzlingen automatisch.

5. Pflichten der Produzentin, des Produzenten

- 5.1.** Bei Ausfall der Anlage von mehr als einem Monat sind Anlagenbetreibende verpflichtet, dies Energie Kreuzlingen umgehend mitzuteilen.
- 5.2.** Die Produzentin oder der Produzent garantiert, dass der öMw nicht mehrfach verkauft wird.
- 5.3.** Speicher für elektrische Energie müssen Energie Kreuzlingen gemeldet werden. Zudem garantiert die Produzentin oder der Produzent, dass beim Einsatz von elektrischen Speichern keine Rückspeisung aus dem Speicher erfolgt.

- 5.4.** Bei einem Besitzwechsel der Anlage (z. B. durch Verkauf der Liegenschaft) sind die aktuellen Produzierenden verpflichtet, dies Energie Kreuzlingen zu melden.
- 5.5.** Bei Missbrauch erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Die Produzentin oder der Produzent muss in diesem Fall die bezogenen Vergütungen in vollem Umfang samt Zinsen und Kosten für entstandene Umtriebe zurückerstatten. Schadenersatzforderungen bzw. eine Strafanzeige bleiben vorbehalten.

6. Vergütung / Steuerpflicht

Die Vergütung des öMw wird jährlich neu festgelegt (siehe Dokument **«Vergütung R»**). Die Mehrwertsteuer wird nur ausbezahlt, wenn die Produzentin oder der Produzent eine MWST-Nr. besitzt und diese Energie Kreuzlingen bekannt ist. Zu beachten ist, dass Einkünfte aus der Vermarktung des öMw einkommenssteuerpflichtig sind. Die Steuerpflicht gilt im Übrigen auch für die Einkünfte aus dem Erlös für die Lieferung der Überschussenergie. Die Vergütung des öMw erfolgt zeitgleich mit der Vergütung des eingespeisten Stromes. Falls der öMw nicht oder teilweise an Energie Kreuzlingen überwiesen wird (Dauerauftrag) wird Energie Kreuzlingen bereits ausbezahlte Vergütungen entsprechend zurückfordern.

7. Gültigkeit

Das Energie- und Wasserreglement der Stadt Kreuzlingen gilt als Grundlage.

Antrag für die «Vergütung des ökologischen Mehrwertes» (VöMw)

Betreiberin oder Betreiber der Anlage

Firma	MWST-Nr.
Vorname *	Name *
Strasse *	Hausnummer *
PLZ *	Ort *
Tel. erreichbar *	Postfach
E-Mail *	

Adressdaten der Anlage *

Wie Betreiber/Betreiberin der Anlage

Strasse	Hausnummer
PLZ	Ort

Anlagedaten

Art der Einspeisung *	<input type="checkbox"/> Überschuss (Eigenverbrauch)	<input type="checkbox"/> volle Produktion
Installierter Speicher *	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Nennleistung (kWp) *	Projekt-Nr. Pronovo *	
Inbetriebnahme Datum (erfolgt oder geplant) *		

Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn alle mit * gekennzeichneten Angaben vollständig ausgefüllt sind. Unvollständige Anträge werden an den Antragssteller zurückgewiesen. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit den Bedingungen gemäss «Abnahme öMw» einverstanden. Wird der Antrag genehmigt, erhalten Sie nach Aufschaltung der Anlage im HKN-Portal den «Dauerauftrag zur Überweisung der HKN» elektronisch zur Aktivierung.

Ort/Datum	Unterschrift Antragsteller
-----------	----------------------------

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bitte per E-Mail an energiemarkt@energiekreuzlingen.ch oder per Post an Energie Kreuzlingen zurücksenden.

Energie Kreuzlingen

Nationalstrasse 27
CH-8280 Kreuzlingen
T +41 71 677 61 85
info@energiekreuzlingen.ch
www.energiekreuzlingen.ch

Ausgabe 2024 V1
Gültig ab 01. Januar 2024
Genehmigt vom Stadtrat am 15.08.2023